



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**

hier: Maßnahmen- und Mittelanmeldung zum Rahmenplan für das Jahr 2020

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
Natur und Digitalisierung**

## 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR).

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 %, beim Küstenschutz 70 %. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaß-

nahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister/eine Ministerin oder ein Senator/eine Senatorin jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Albrecht vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, unter anderem wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Eventuellen Anpassungsbedarfen aufgrund der Landtagsberatung könnte aber im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprochen werden. Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

## 2. Rahmen und Inhalt der Mittelanmeldungen zum GAK-Rahmenplan 2020

### 2.1 Kassenmittel

#### Bund

Der Bundeshaushalt 2020 stellt für die GAK Bundesmittel in Höhe von 1.135 Mio. € zur Verfügung. Das sind 235 Mio. € mehr als 2019. Diese zusätzlichen Mittel sind nicht für neue Maßnahmen veranschlagt; vielmehr sollen bestehende Schwerpunkte gezielt unterstützt werden. Im Einzelnen:

Es entfallen - wie bisher - 100 Mio. € auf den Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Für Schleswig-Holstein als Unterlieger der Elbe sind keine Maßnahmen und Finanzmittel aus diesem Sonderrahmenplan vorgesehen, da hieraus nur prioritäre und insbesondere überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch Deichrückverlegungen und steuerbare Speicher in den Flussgebietseinheiten an Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser gefördert werden.

Weitere 200 Mio. € (d.h. 50 Mio. € mehr als 2019) sind für den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ und weiterhin 25 Mio. € für den Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ reserviert.

Im Rahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz stellt der Bund 25 Mio. € für die GAK zusätzlich bereit. Weitere 25 Mio. € werden für diesen Verwendungszweck durch Umschichtungen aus dem regulären Rahmenplan generiert. Der PLANAK hat für die Verwendung dieser Mittel ab 2020 den Sonderrahmenplan „Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ beschlossen. Umgesetzt wird dieser durch bestehende Maßnahmen des Förderbereichs 4 (markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege.)

Von den damit für den regulären Rahmenplan verbleibenden 760 Mio. € sind durch Haushaltsvermerke und andere Vorgaben 98 Mio. € ausschließlich für „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“, 15 Mio. € für Tierwohlmaßnahmen, 40 Mio. € für naturnahe Waldbewirtschaftung, 16 Mio. € für Maßnahmen zum Nährstoffmanagement sowie 1,05 Mio. € für Maßnahmen zum

Schutz vor Schäden durch den Wolf zweckgebunden vorgesehen. Außerdem wird aufgrund eines entsprechenden PLANAK-Beschlusses ein Vorwegabzug zugunsten des Landes Hamburg in Höhe von 1,5 Mio. € vorgenommen, um Hamburg ein Erreichen des Ausgaben-Schwellenwertes zu ermöglichen, der als Bedingung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz festgesetzt ist.

Es bleiben demnach 588 Mio. € Bundesmittel, die flexibel für den regulären Rahmenplan verwendet werden können. Im Haushaltsjahr 2019 waren es noch 618 Mio. €, die unkonditioniert eingesetzt werden konnten.

### Schleswig-Holstein

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Dieser Verteilungsschlüssel gilt für die Sonderrahmenpläne „Ländliche Entwicklung“ und „Insektenschutz“ sowie den regulären Rahmenplan mit Ausnahme der zweckgebundenen Mittel für Forstmaßnahmen nach Extremwetterereignissen. Hierfür haben Bund und Länder einen bedarfsangeneherten Verteilungsschlüssel vereinbart. Schleswig-Holstein erhält von diesen Mitteln 1,48%. Die Anteile der Küstenländer an den Bundesmitteln des Sonderrahmenplanes Küstenschutz ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2025 festgeschriebenen Tabelle; danach beträgt der Anteil Schleswig-Holsteins jährlich alternierend 5,7 oder 5,8 Mio. €.

Aus dem regulären Rahmenplan stehen Schleswig-Holstein im Jahr 2020 damit Kassenmittel des Bundes in Höhe von 41,182 Mio. € zur Verfügung. Der Anteil des Landes am Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ beträgt 12,030 Mio. €. Aus dem Sonderrahmenplan „Insektenschutz“ stehen 3,008 Mio. € bereit und aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein in diesem Jahr 5,700 Mio. € beanspruchen. Insgesamt sind damit 2020 61,920 Mio. € Kassenmittel des Bundes für Schleswig-Holstein vorgesehen.

Das MELUND hat beim BMEL insgesamt 61,590 Mio. € und damit ca. 99 % der verfügbaren Bundesmittel angemeldet. Die zweckgebundenen Mittel für Abwehrmaßnahmen gegen den Wolf in Höhe von 63 T€ können nicht ohne Weiteres in Anspruch genommen werden, da die im GAK-Rahmenplan beschlossenen Fördergrundsätze

deutlich enger gefasst sind als die umfassendere und auf die Besonderheit der Weidetierhaltung ausgerichtete Förderung in Schleswig-Holstein. Entschädigungszahlungen für wolfsbedingte Schäden lassen die Fördergrundsätze der GAK nicht zu. Diese müssen daher ohnehin allein aus Landesmitteln getragen werden. Vor diesem Hintergrund wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz auf eine separate Inanspruchnahme der Bundesmittel (max. 63 T€ für Schleswig-Holstein) verzichtet.

Zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 34,532 Mio. € umfasst das Budget der GAK-Förderung in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 damit insgesamt 96,122 Mio. €.

Der PLANAK hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 den materiellen Rahmenplan 2020 beschlossen. Die Mittelbedarfe der Länder wurden im Januar 2020 erhoben.

Eine Übersicht über die maßnahmenspezifischen Kassenmittelanmeldungen Schleswig-Holsteins für 2020 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. (Die mit \*) gekennzeichneten Maßnahmen verweisen auf die seitens des Bundes bestehenden Zweckbindungen der Mittel.)

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	GAK-SH (Bundes- + Landesmittel)		
	Rahmenplan 2019	Rahmenplan 2020	
*) = Zweckbindung der Bundesmittel	[in 1.000 €]		Anteil
<b>(3) Einzelbetr. Maßnahmen</b>	7.895,0	<b>13.347,3</b>	<b>13,9%</b>
- Zinszuschüsse (Abwicklung)	810,0	628,3	0,7%
- AFP ohne Zweckbindung	985,0	0,0	0,0%
- AFP: Tierwohl *)	0,0	1.503,8	1,6%
- AFP: Nährstoffmanagement *)	0,0	1.604,0	1,7%
- Ausgleichszulage	0,0	0,0	0,0%
- MSUL (ohne Investitionen und VNS)	3.600,0	3.781,7	3,9%
- MSUL: investiver Naturschutz	2.400,0	717,0	0,7%
- MSUL: Vertragsnaturschutz	100,0	100,0	0,1%
- Sonderrahmenplan Insektenschutz *)	0,0	5.012,5	5,2%
<b>(4) Verbess. der Marktstruktur</b>	1.126,0	<b>690,0</b>	<b>0,7%</b>
- Landwirtschaft	886,0	450,0	0,5%
- Fischwirtschaft (mit Startbeihilfe)	240,0	240,0	0,2%
<b>(5) Wasserwirt. Maßnahmen</b>	5.449,0	<b>5.449,0</b>	<b>5,7%</b>
<b>(6) Forstl. Maßnahmen</b>	1.974,0	<b>8.101,3</b>	<b>8,4%</b>
- ohne Zweckbindung	1.974,0	1.674,0	1,7%
- Extremwetter *)	0,0	2.417,3	2,5%
- Klimapaket Waldumbau *)	0,0	4.010,0	4,2%
<b>(7) Sonstige Maßnahmen</b>	366,0	<b>366,0</b>	<b>0,4%</b>
- Gesundheit und Robustheit Rind	300,0	300,0	0,3%
- Vielfalt der genetischen Ressourcen	66,0	66,0	0,1%
<b>(9) Integrierte ländliche Entwicklung</b>	23.375,0	<b>29.000,0</b>	<b>30,2%</b>
- regulärer Rahmenplan	9.000,0	9.000,0	9,4%
- Sonderrahmenplan *)	14.375,0	20.000,0	20,8%
<b>(8) Küstenschutz</b>	39.310,7	<b>39.167,9</b>	<b>40,7%</b>
- regulärer Rahmenplan	31.025,0	31.025,0	32,3%
- Sonderrahmenplan *)	8.285,7	8.142,9	8,5%
<b>Gesamt</b>	<b>79.495,7</b>	<b>96.121,5</b>	
- davon Bundesmittel	51.628,5	61.589,7	
- davon Landesmittel	27.867,2	34.531,8	

Es zeigt sich, dass insbesondere das Budget für Forstmaßnahmen deutlich aufgestockt wurde. Die entsprechenden Bundesmittel resultieren aus den Beschlüssen der Bundesregierung zum Klimaschutzpaket, die die inhaltliche Verwendung der vom Bund bereitgestellten Mittel einschränken:

Der eine Teil dieser Mittel darf gemäß Haushaltsvermerk im Bundeshaushalt allein für die Maßnahmen verwendet werden, die nach Extremwetterereignissen erforderlich werden (u.a. Räumung von Kalamitätsflächen, Bekämpfung von Schadorganismen). Wegen der stark unterschiedlichen Bedarfe in den Ländern wurde hierfür ein besonderer Verteilungsschlüssel vereinbart, nach dem Schleswig-Holstein als deutlich weniger betroffenes Land mit 1,48% deutlich weniger Mittel erhält als nach dem regulären Schlüssel (6,015%). Für den Fall, dass sich eine andere Mittelverteilung als bedarfsgerecht zeigen sollte, haben Bund und Länder speziell für diese „Extremwetter“-Mittel vereinbart, dass zur Jahresmitte 2020 eine länderübergreifende Mittelumschichtung, koordiniert durch den Bund, geprüft wird.

Der andere Teil der Klimaschutzmittel des Bundes soll ausschließlich für die naturnahe Waldbewirtschaftung (unter anderem Waldumbau) verwendet werden. Das MELUND hatte sich auf allen Ebenen und zuletzt im PLANAK dafür eingesetzt, dass die Mittel auch für andere klimanützliche Maßnahmen eingesetzt werden können (insbesondere Neuwaldbildung, aber auch Moorschutz). Der Bund lehnt eine Erweiterung der Zweckbindung jedoch bislang ab.

Wenn es in Bezug auf diese zweckgebundenen Teilbudgets für den Forstbereich derzeit auch unsicher erscheint, dass die Mittel vollständig abfließen werden, schafft das Land durch die Bereitstellung der entsprechenden Kofinanzierung dennoch die Möglichkeit, alle verfügbaren Bundesmittel zu binden. Den privaten Waldbesitzern kann damit die Möglichkeit gegeben werden, in vollem Umfang an den Fördermaßnahmen teilzunehmen.

## 2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der Haushalte von Land und Bund sowie gemäß den voraussichtlichen Bedarfen wurden Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang angemeldet [in Mio. €]:



2020	Gesamt	davon fällig:			
		2021	2022	2023	2024 ff.
Gesamt	69,672	35,671	21,671	7,167	5,163
Anteil Bund	43,521	22,085	13,473	4,608	3,356
Anteil Land	26,151	13,586	8,198	2,559	1,807

### 3. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

In Schleswig-Holstein werden folgende GAK-Fördermaßnahmen angeboten:

#### **Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung**

Die Umsetzung der Maßnahmen des Förderbereichs 1 erfolgt in Zuständigkeit und Verantwortung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI).

#### **Dorfentwicklung und lokale Basisdienstleistungen**

Mit den Fördermitteln soll die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gestärkt werden. Im Vordergrund stehen die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Förderung der Ortskernentwicklung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Es werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die Ortskernentwicklung unterstützen, sowie Vorhaben, die die Bildungsinfrastruktur und die Nahversorgung sichern, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften und die damit einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels leisten. Im Bereich der Daseinsvorsorge werden insbesondere multifunktionale Vorhaben gefördert, die verschiedene Angebote unter einem Dach bündeln und vernetzen, zum Beispiel MarktTreffe oder multifunktionale Bildungshäuser.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) eingesetzt, insbesondere für die oben genannten Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung. Im Bereich der Ortskernentwicklung werden insbesondere investitionsbezogene Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, z.B. dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung

ländlicher Bausubstanz, Dorfmoderation sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert. Grundlage für die Förderung sind Ortskernentwicklungskonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Konzepte sollen die Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und unter Einbindung thematisch relevanter Akteure der Region erstellt werden.

Die neu hinzugekommenen Mittel des Sonderrahmenplans sollen insbesondere für die Förderung der Ortskernentwicklung verwendet werden. Im Rahmen der Diskussion um den Sonderrahmen wurde der Förderbereich ILE um einen Fördertatbestand ergänzt. Nach Ziffer 4.0 sollen künftig auch die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAK-G einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung gefördert werden können. Da der Fördertatbestand durch den Bezug zum GAK-G sehr eng gefasst ist, wird er seit 2019 auch außerhalb der Ortskernentwicklung angeboten, um die Bedarfe im Land zu eruieren.

Die 2017 eingeführte Fördermaßnahme 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ wird unter anderem aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein weiterhin nicht angeboten.

Der GAK-Rahmenplan bietet neu die Möglichkeit, eine erhöhte Förderquote für finanzschwache Kommunen zu gewähren. Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung und der Förderung von Modernisierungen bestehender MarktTreffs werden finanzschwache Gemeinden künftig eine Förderquote von bis zu 90% erhalten können.

### **Regionalbudget**

Im Rahmen der Diskussion um den Sonderrahmenplan wurde der Förderbereich ILE um eine neue Ziffer 10.0 Regionalbudget ergänzt. Ziel ist die Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten) im ländlichen Raum. Die Mittel werden an einen regionalen Träger (Erstempfänger) bewilligt, der seinerseits die Projekte auswählt und die Mittel an die Projektträger (Letztempfänger) weiterbewilligt. In Schleswig-Holstein kommen zurzeit ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) AktivRegionen

als Erstempfänger in Betracht. Das Regionalbudget beträgt je Region maximal 200.000 € im Jahr einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers von 10 %. Die Förderquote für den Letztempfänger beträgt maximal 80 %. Das Regionalbudget wird den LAG Aktiv-Regionen in 2019 und 2020 aus Mitteln des Sonderrahmenplans angeboten.

### **Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes**

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Naturschutz, Moorentwicklung, Gewässerschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

## **Breitbandversorgung ländlicher Räume**

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen<sup>1</sup> und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die GAK-Förderung das Bundesprogramm für den Breitbandausbau.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur)
- für erforderliche Vorarbeiten inkl. Planungsleistungen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt in Schleswig-Holstein bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Rahmenplan 2019ff ist die Aufgreifschwelle für die Förderung auf 30 Mbit/s heraufgesetzt sowie die Begrenzung für Einzelförderprojekte in Höhe von 500.000 € abgeschafft worden.

## **Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen**

### **Einzelbetriebliche Förderung**

#### Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung ist in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert. Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Die Stallbaumaßnahmen werden mit Umschichtungsmitteln (100 % EU-Mittel) aus der ersten Säule der GAP gefördert.

Die zusätzlichen GAK-Mittel werden die Förderung von „Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung“ verstärken.

---

<sup>1</sup> Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Dienstleistern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

### Nährstoffeffizienz und Nährstoffmanagement

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Düngeverordnung fördert das MELUND in den kommenden drei Jahren Investitionen zur "Verbesserung der Nährstoffeffizienz und des Nährstoffmanagements" wie die Erweiterung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger, Abdeckung von Güllebehältern und Beschaffung emissionsarmer Ausbringungstechnik.

### Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

#### **Landwirtschaft**

Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und /oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen.

#### **Fischwirtschaft**

Die GAK-Mittel dienen der Kofinanzierung der EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Zuwendungsempfänger sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) Nr. 508/2014 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird dabei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

#### **Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege**

##### **Ökolandbau und besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau**

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung (MSUL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSUL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Mit den Maßnahmen werden gleichzeitig auch andere Umweltziele verfolgt. So dienen die Maßnahmen Winterbergrünung und Ökolandbau auch dem Bodenschutz, die Maßnahmen Vielfältige Kulturen im Ackerbau und Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch dem Klimaschutz und die Maßnahmen Ökolandbau und Vielfältige Kulturen im Ackerbau dem Erhalt der Biodiversität. Ein wesentlicher Baustein der MSUL-Förderung in Schleswig-Holstein ist die Förderung ökologischer Anbauverfahren, weil beim ökologischen Landbau die dauerhafte umweltgerechte Bewirtschaftung des gesamten Betriebes umgesetzt wird und systematisch gleich mehrere Umweltziele verfolgt werden.

##### **Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft**

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein, die unter anderem auf das Nationale Fachprogramm zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut. Die Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

### **Nicht-produktiver investiver Naturschutz**

Der Förderbereich umfasst seit 2017 die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Gefördert wird im Wesentlichen die Anlage von Feuchtbiotopen wie Amphibiengewässer, die Wiedervernässung von Flächen und der Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen. Einen Schwerpunkt soll ab 2020 der Insektenschutz einnehmen. So leistet diese Maßnahme einen Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden.

### **Vertragsnaturschutz**

Die Fördergrundsätze für den Vertragsnaturschutz wurden im Laufe des Jahres 2017 abschließend erarbeitet. Seit dem Jahr 2019 ist ein Abschluss von Verträgen zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünlandlebensräumen und von Wertgrünland nach Eingang der beihilferechtlichen Genehmigung der Förderrichtlinie durch die Europäische Kommission möglich. Die ersten fünfjährigen Verträge hierzu wurden mit einem Laufzeitbeginn am 01.01.2020 geschlossen.

### **Förderbereich 5: Forsten**

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. Die Auswirkungen witterungsbedingter Extreme der jüngsten Vergangenheit haben wiederum deutlich die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen auch eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere in die Wiederaufforstungen und Bekämpfung der trockenheitsbedingten Schädigungen, sind sehr hoch. Waldbesitzer

und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Dadurch wird es dem Waldbesitzer eher möglich sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Aufgrund des Bekenntnisses der Landesregierung zur Vermehrung des Waldanteils als klimanützliche Maßnahme mit dem Ziel, mittelfristig einen Waldanteil von 12 Prozent zu erreichen, werden ab 2020 verstärkt nicht zweckgebunden zur Verfügung gestellte GAK-Mittel für die Erstaufforstung bereitgestellt.

### **Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere**

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Endbegünstigte). Die neue Förderausrichtung liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzüchterisch bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme flankiert damit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein und unterstützt die tiergesundheitlichen Initiativen des Landeskontrollverbandes.

Außerdem wird durch die Erfassung vieler Gesundheits- und Stoffwechselfparameter die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltbedingungen gefördert, da diese Daten unmittelbar in die Zucht der verschiedenen Rinderrassen einfließen.

### **Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021.



Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

### **Förderbereich 8: Küstenschutz**

Im Jahr 2020 sind Mittel im Umfang von 76,3 Mio. € für den Küstenschutz eingeplant. Davon sind 39,2 Mio. € aus der GAK (davon 27,4 Mio. € Bundesmittel), 2,4 Mio. € EU-Mittel aus dem Landesprogramm ländlicher Raum, 11,7 Mio. € aus dem Infrastruktur-Modernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS) sowie rd. 23 Mio. € weitere Landesmittel vorgesehen.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß des Generalplans Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen, Wegebauten und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den für das Jahr 2020 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Dagebüll Nord II. Bauabschnitt, Stöpe, Wegebau
- Fortführung der Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog
- Förderung der Warftverstärkung Hanswarft auf Hooge
- Förderung der Treubergwarft auf Langeneß
- Förderung der Norderwarft auf Nordstrandischmoor
- Restarbeiten für die Deichverstärkung Seestermüher Marsch
- Verstärkung der Ufermauer Westerland
- Verstärkung der Sperrwerkstore Wedeler Au

- Sperrwerksverstärkung Meldorferhafen
- Forschungs- und Entwicklungsprojekt Sandentnahme NF Süd
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem aktuellen Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen und nochmals aktualisierten Kosten noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste bis zum Jahre 2040 in Höhe von mindestens 375 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden können, sind in dieser Summe nicht enthalten.